

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld
(Abwasserabgabensatzung)
(in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 13.10.2021)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 26. August 1997 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT 1

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26.8.1997 als jeweils eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge);
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren);
 - c) Kostenerstattung für erstmalige Grundstücksanschlüsse (Anschlußleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht);
 - d) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz);
 - e) Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben).

ABSCHNITT II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der

öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Kanalbaubeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)

liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. wenn bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenzen zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 - c) wenn es über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder im Fall der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze erreicht werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird,
 6. soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder – sofern das Grundstück keine Vollgeschosse aufweist – die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss.
 7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1 bis 3,
 8. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport-, und Festplätze sowie Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

- (6) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 6,08 € je qm Beitragsfläche.
- (7) Der Beitragssatz für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Ziff 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

ABSCHNITT III

Abwassergebühr

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung - Schmutzwasser - werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (~ 18) in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, unter den Voraussetzungen von § 14 auch nach dessen Verschmutzungsgrad. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gilt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die aus anderen Anlagen (z.B. Quellen, Brunnen, Wasserläufen, Grundwasser) entnommene Wassermenge, die durch einen vom Grundstückseigentümer anzuschaffenden und zu unterhaltenden, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden, von der Gemeinde jederzeit überprüfbaren sowie verplombten Wasserzähler zu messen ist, sofern es in die zentrale Abwasseranlage gelangt oder gelangen kann;
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine sonstige Meßeinrichtung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchs-/Schmutzwassermenge als Grundlage für die Errechnung der Abwassermenge. Zugrunde gelegt wird dabei die höhere Verbrauchs-/Schmutzwassermenge.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr abgesetzt. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer durch auf seine Kosten anzubringende Sonderwasserzähler mit Absperrvorrichtung zu erbringen. Diese Sonderwasserzähler müssen jederzeit durch die Gemeinde geprüft werden können. Bei Einbau und Wechsel sind die Sonderwasserzähler von der Gemeinde zu verplomben. Sie müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn im Einzelfall ein Nachweis mittels Sonderwasserzähler nicht möglich ist, muß der Grundstückseigentümer den Nachweis durch nachprüfbarere Unterlagen erbringen, die der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge ermöglicht. In diesem Falle wird der Nachweis nur dann berücksichtigt, wenn er bis zum 31. Oktober des Abrechnungszeitraumes erbracht wird. Der aufgrund dieses Nachweises ggf. vorzunehmende Abzug von den Kanalbenutzungsgebühren wird bei der nächstmöglichen Gebührenanforderung verrechnet bzw. gutgeschrieben.

- (6) Für die Verplombung der Sonderwasserzähler wird eine Gebühr von 20,00 € je Wasserzähler erhoben.
- (7) Abweichend von den Festsetzungen zu Ziffer 2 bis 5 wird bei Grundstücken, die über einen Übergabeschacht mit geeichtem induktiven Durchflußmesser verfügen, die Kanalbenutzungsgebühr nach der tatsächlichen Abwassermenge berechnet.
- (8) Die Kosten für die Überwachungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 und die Kosten für die Überwachungsmaßnahmen, die Meßgeräte und Probenahmegeräte nach § 7 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Wenn Art, Menge und Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil der gewerblichen, industriellen oder ähnlichen nicht häuslichen Abwässer sich ändern, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (10) a) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
 - b) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie-, Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen zu stellen. Abgesehen von den üblichen Begrenzungen müssen derartige Abwässer den Bestimmungen des ATV-Arbeitsblattes A 115 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
 - c) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung mit dem Betreiber - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

§ 12

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,55 €.

§ 13

Zusatzgebühren

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad - dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der homogemisierten Stichprobe oder aus der 24-Stunden-Mischprobe) - den Wert von 800 mg/l übersteigt.
- (3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel:

$$G = ((cCSB / cBSB) / (cCSB / cBSB_n) \times K_{BSB} + cCSB / cCSB_n \times K_{CSB} + cTKN / cTKN_n \times K_{TKN}) \times X + Y$$

G	(Abwassergebühr)	
cCSB	(Einleiterkonzentration CSB)	= lt. Messung
cBSB	(Einleiterkonzentration BSB ₅)	= lt. Messung
cCSB _n	(Normkonzentration CSB)	= 800 mg/l
cBSB _n	(Normkonzentration BSB ₅)	= 400 mg/l
K _{BSB}	(Kostenanteil für CSB / BSB ₅ -Verhältnis)	= 20 %
K _{CSB}	(Kostenanteil für CSB)	= 40 %
cTKN	(Einleiterkonzentration TKN)	= lt. Messung
cTKN _n	(Normkonzentration TKN)	= 80 mg/l
K _{TKN}	(Kostenanteil für TKN)	= 40 %
X	(schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil)	
Y	(mengenabhängiger Gebührenanteil)	

$$X = 0,3433$$

$$Y = 0,6567$$

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens fünf Messungen an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Meßergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 14

Vorsteuerabzugsberechtigte Einleiter

- (1) Für vorsteuerabzugsberechtigte Einleiter, die eine direkte Veranlagung durch den Betreiber der Kläranlage vornehmen lassen, beträgt die Benutzungsgebühr für die in die

gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwässer 40,72 % der Gebühr.

In diesem Fall hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Betreiber in Höhe von 59,28 % der Gebühr zuzüglich des Zuschlages für die Einleitung von überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser freizustellen.

In jedem Fall wird das zu zahlende Bruttoentgelt (Kanal- und Kläranlage) von der Gemeinde ermittelt und mitgeteilt.

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer/-innen; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes.

Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwässer zugeführt werden. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 17

Erhebungszeitraum

Anrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.02. bis 31.12. des Kalenderjahres.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Jahres, so werden pauschalisierte Abschlagszahlungen festgesetzt.
- (3) Abschlagszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.11. fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.
- (4) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Die Gemeinde kann gem. § 12 Abs. 1 NKAG einen Dritten damit beauftragen, im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung/-festsetzung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

ABSCHNITT IV

Erstattung von Kosten

§ 19

Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Abwassergrundstücksanschlüsse an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen einschließlich der Revisionschächte sind der Gemeinde nach Einheitssätzen (durchschnittlicher Kostensatz je Anschlußkanal) zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahmen.
- (2) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Die Einheitssätze werden auf 750,00 € festgesetzt.
- (4) § 5 gilt entsprechend.
- (5) Wird für ein Grundstück ein weiterer (Haus- und) Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener (Haus- und) Grundstücksanschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluß), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen (Haus- und) Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige (Haus- und) Grundstücksanschluß betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (7) Folgende Bestimmungen des Abschnittes II finden Anwendung:

- § 5 für die Bestimmung des Beitragspflichtigen
- § 7 für die Erhebung von Vorausleistungen
- § 8 für die Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 für die Ablösung

ABSCHNITT V

Benutzungsgebühren für Grundstücksabwasseranlagen

§ 20

Allgemeines

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfuhr von Abwässern und Fäkalschlamm einschließlich deren endgültiger Beseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.

§ 21

Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksentwässerungsanlage abgefahrenen Abwassers berechnet und festgesetzt.

§ 22

Gebührensätze

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- a) Abwasser aus abflußlosen Gruben 31,-- €/cbm
- b) Abwasser aus Kleinkläranlagen 40,-- €/cbm
- c) Ist die zu entsorgende Anlage trotz Mitteilung, daß die Anlage an einem bestimmten Tag entleert wird, nicht für die Entleerung vorbereitet, oder weigert sich der Eigentümer, die Entleerung vornehmen zu lassen, wird pro vergeblicher Anfahrt eine Gebühr von 25,-- €/cbm erhoben.

§ 23

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der Entleerung der Gruben bzw. Kleinkläranlagen.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksanlage auf Anzeige des Grundstückseigentümers oder auf Anordnung der Gemeinde außer Betrieb genommen wird.

§ 24

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch die Gemeinde festgelegt und mit schriftlichem Bescheid angefordert.
- (2) Die zu zahlenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Grundstückseigentümer. Als Grundstückseigentümer gelten außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Grundstückseigentümer geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Grundstückseigentümer über. Wenn der bisherige Grundstückseigentümer die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Grundstückseigentümer.

ABSCHNITT VI

Gemeinsame Vorschriften

§ 26

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln und die Grundstücke betreten. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der in § 18 Abs. 5 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, daß sich die Gemeinde bzw. der von ihr nach § 18 Abs. 5 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 27

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dieses unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a) § 11 Abs. 5 keinen Wasserzähler einbauen läßt;
 - b) § 26 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - c) § 26 Abs. 2 verhindert, daß die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - d) § 27 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - e) § 27 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - f) § 27 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung vom 21.03.1991 und die Änderungssatzung vom 06.09.1993 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.10.1997 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.10.1998 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.04.1999 in Kraft.

- Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.10.1999 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.10.1998 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.10.2000 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.10.2001 in Kraft.
- Die Satzung zur Änderung von Vorschriften infolge der Einführung des Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.10.2002 in Kraft.
- Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.10.2003 in Kraft.
- Die 11. Änderungssatzung tritt am 01.10.2004 in Kraft.
- Die 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.
- Die 14. Änderungssatzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.
- Die 15. Änderungssatzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.
- Die 16. Änderungssatzung tritt am 01.10.2008 in Kraft.
- Die 17. Änderungssatzung tritt am 01.09.2008 in Kraft.
- Die 18. Änderungssatzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.
- Die 19. Änderungssatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.
- Die 20. Änderungssatzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.
- Die 21. Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- Die 22. Änderungssatzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.
- Die 23. Änderungssatzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
- Die 24. Änderungssatzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.
- Die 25. Änderungssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- Die 26. Änderungssatzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.
- Die 27. Änderungssatzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- Die 28. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- Die 29. Änderungssatzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- Die 30. Änderungssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- Die 31. Änderungssatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- Die 32. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.